

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Kulturfördergesetz in der Umsetzung: Wie ist die Praxis bei der Berufung von Jurys, Sachverständigen und den Mitgliedern der vorgesehenen Kulturkommission?**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD), eingegangen am 25.04.2023 - Drs. 19/1280  
an die Staatskanzlei übersandt am 28.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 31.05.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 28. Juni 2022 beschloss der niedersächsische Gesetzgeber nach dem Vorbild der Bundesländer Sachsen und Nordrhein-Westfalen ein Kulturfördergesetz (NKultFöG). Entsprechend § 32 Abs. 1 NKultFöG beruft das Fachministerium zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb von Kunstwerken und Kulturgütern Jurys oder externe Sachverständige. Jurymitglieder sollen fachlich-wissenschaftlich qualifiziert sein und nach den Maßstäben der Diversität und Geschlechtergerechtigkeit berufen werden.

Laut § 32 Abs. 2 NKultFöG soll vom zuständigen Fachministerium eine Kulturkommission eingerichtet werden. Diese hat den Zweck, das Ministerium zu allgemeinen Fragen der Kulturentwicklung zu beraten, soll aber nicht weisungsgebunden agieren. Weiterhin heißt es: „Die Kulturkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kulturfachverbände und der Träger der regionalen Kulturförderung sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus Kultur und Wissenschaft zusammen.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Einbeziehung von Jurys und externen Sachverständigen leistet einen wichtigen Beitrag zur fachlichen Meinungsbildung innerhalb der Kulturverwaltung des Landes. Entscheidungen können so auf einer breiten Grundlage, in der vielfältige fachliche Perspektiven zur Geltung gebracht werden, getroffen werden. Zudem erhöht die Einbeziehung von Jurys und externen Sachverständigen die Transparenz der Entscheidungsprozesse und fördert die Beteiligungskultur in der öffentlich finanzierten Kulturpolitik. Schließlich erhält die Landesregierung aus den Diskussionen und Abstimmungen mit den externen Sachverständigen wichtige Impulse für ihre tägliche Arbeit. Die Landesregierung dankt an dieser Stelle den in der Regel ehrenamtlich tätigen Jurymitgliedern und Sachverständigen für ihr großes Engagement für die Kultur in Niedersachsen.

Dieses vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

**1. Wie will das Fachministerium eine politische Weisungsgebundenheit der Jury- und Kommissionsmitglieder ausschließen, wenn diese ihre Entscheidungspraxis nach Maßstäben der Diversity- und Genderpolitik ausrichten sollen? In welchem Verhältnis steht eine solche politische Einsteuerung zu einer uneingeschränkten Kunstfreiheit?**

§ 32 NKultFöG regelt die Besetzung nach den Maßstäben der Diversität und Geschlechtergerechtigkeit. Eine politische Vorfestlegung oder Beeinflussung der Entscheidungsfindung sowie eine Beschränkung der Kunstfreiheit ist daraus nicht abzuleiten.

**2. In welchem Zeitrahmen wird die regelmäßige Rotation der Gremienmitglieder vollzogen? Wie sah die Rotation in den letzten beiden Legislaturperioden bei den bereits bestehenden Jurys und Kommissionen aus?**

Grundlage für die regelmäßige Rotation der Gremienmitglieder sind die jeweils gültigen Geschäftsordnungen der Jurys beziehungsweise der Kommissionen. Zudem scheidet auch Mitglieder vor Ablauf einer Amtsperiode aus, sodass es gegebenenfalls zu Nachbesetzungen kommen kann. Einen verbindlichen gleichlautenden Zeitrahmen für alle Kommissionen gibt es nicht. Dieser ist im Kulturfördergesetz nicht festgeschrieben. Zentral für die Förderungen im Kulturbereich sind u. a. folgende aktuell bestehenden Kommissionen:

Die Geschäftsordnung der Niedersächsischen Musikkommission sieht eine Berufungszeit von drei Jahren vor. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Theaterbeirats sieht eine Berufungszeit von drei Jahren vor. Eine Wiederberufung ist möglich. Im September 2022 wurden drei der fünf Mitglieder neu berufen.

Die Kommissionsordnung der Niedersächsischen Kunstkommission im Bereich der Bildenden Kunst sieht eine Berufungszeit von drei Jahren mit der Option der einmaligen Wiederberufung vor. Die Kunstkommission besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern.

Die Fachkommission „Kunstvereine“ besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren mit der Option der einmaligen Wiederberufung berufen werden.

§ 22 a NDSchG regelt, dass die oberste Denkmalschutzbehörde für den Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege eine Landeskommission für Denkmalpflege (Denkmalkommission) und für den Bereich der Bodendenkmalpflege eine Archäologische Kommission berufen kann. Die Denkmalkommission wird für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zweimal möglich. Abweichend davon ist die Archäologische Kommission gleichzeitig eine berufsständische Vereinigung und regelt die Gremienmitgliedschaften in eigener Verantwortung. Laut § 9 ihrer Satzung werden die Gremienmitglieder für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Geschäftsordnung der Niedersächsischen Literaturkommission sieht eine Berufungszeit von drei Jahren vor. Eine Wiederberufung ist möglich. Für die Vergabe der Literaturstipendien können zusätzlich beratende Mitglieder berufen werden.

**3. Welche Ministerialstellen oder Personen entscheiden für die jeweiligen Kunstsparten über die Hinzuziehung und Benennung von beratenden externen Sachverständigen, die für die Preis- und Stipendienverleihungen sowie für die Ankaufentscheidungen verantwortlich sind?**

Darüber entscheidet die Hausleitung aufgrund der Vorschläge der Fachabteilung.

**4. Welche Personen sind zum jetzigen Zeitpunkt in der Auswahl für die Berufung in die neue Kulturkommission?**

Mit Blick auf die Rechte und die Betroffenheit möglicherweise in Betracht kommender Persönlichkeiten ist es nicht möglich, darüber eine Auskunft zu geben. Über die Besetzung wird dann informiert, wenn die künftigen Mitglieder ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt haben und durch die Hausleitung benannt worden sind.

**5. Welcher Personenkreis ist mit der Beschreibung „weitere Vertreterinnen und Vertreter aus Kultur und Wissenschaft“ gemeint?**

Damit ist ein Personenkreis aus Kultur und Wissenschaft im weitesten Sinne gemeint.

**6. Wie Medienbeiträge zeigen, legen Kulturschaffende - darunter Intendanten, Musiker oder Kollektive der freien Szene - regelmäßig in der Öffentlichkeit politische Bekenntnisse ab oder zeigen dies indirekt durch die Themensetzung ihrer Arbeit. Kann sichergestellt werden, dass dieser Sympathisantenkreis des „social activism“ nicht zu Sach- und Personalentscheidungen der Kulturpolitik hinzugezogen wird?**

In einer demokratischen Gesellschaft ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Kunst und Kultur auch politisch sein können und auf diese Weise einen Beitrag zum öffentlichen Diskurs leisten.

Die Landesregierung erkennt die Berechtigung einer Vielfalt der politischen Meinungen an.

Für die Benennung von Jurymitgliedern und externen Sachverständigen ist es allein ausschlaggebend, dass sich diese zu den Werten des Grundgesetzes, der Niedersächsischen Verfassung und damit zu den Grundsätzen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen.

**7. Wie will das Fachministerium gegebenenfalls eine vorauseilende politische Tendenz von Kommissions- und Jurymitgliedern ausschließen, wenn diese zugleich in wissenschaftlichen oder kunstbezogenen Institutionen arbeiten, die von der ministeriellen Haushaltsplanung abhängig sind?**

Mit Blick auf die persönliche Integrität und das Selbstbewusstsein der Kommissions- und Jurymitglieder sowie mit Blick auf die in diesen Gremien herrschende partnerschaftliche Diskussionskultur kann die Annahme einer politischen Beeinflussung durch das Ministerium zurückgewiesen werden.